

# **OLG Frankfurt zur Anrede non-binärer Personen im Rahmen gerichtlicher Schreiben**

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) hat mit Beschluss vom 28. Oktober 2025 (Az. 3 VAs 9/25) entschieden, dass eine non-binäre Person keinen Anspruch darauf hat, in verfahrensleitenden Schriftstücken mit einer geschlechtsneutralen oder – der Selbstidentifikation entsprechenden – Anrede angesprochen zu werden.

Im konkreten Fall führt die betroffene Person ein Berufungsverfahren wegen Beleidigung beim Landgericht Frankfurt am Main. Obwohl deren Geschlechtseintrag gestrichen ist, wurde sie mehrfach mit „Sehr geehrter Herr ...“ angeschrieben. Sie begehrte daraufhin eine gerichtliche Feststellung, dass diese binäre Anrede unzulässig sei und künftig unterlassen werden müsse.

Das OLG verneinte jedoch die Zulässigkeit des Antrags. Es führte aus, die betreffenden Schreiben seien keine Justizverwaltungsakte im Sinne des Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG), da sie keine Regelung „an sich“ enthalten; vielmehr handele es sich um rein verfahrensleitende Hinweise (wie Terminänderungen, Anlagenversand oder Ladungen). Eine geschlechtsbezogene Anrede stelle lediglich eine Höflichkeitsform dar, nicht aber eine Maßnahme oder Regelung, die dem Rechtsweg zugänglich wäre.

Darüber hinaus hat das Gericht betont, dass solche Schreiben der sogenannten justizförmigen Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind, bei denen auch die richterliche Unabhängigkeit gewahrt bleiben müsse. Eine richterliche Anredeentscheidung sei daher nicht Gegenstand gerichtlicher Kontrolle in diesem Rahmen.